**B 7574** Seite 84



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

# 60. Jg. Nr. 20 / 06. Dezember 2004

# Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz vom 12. November 2004, Az. 230-1443 R/St 21 .............. 85

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau vom 12. November 2004, Az. 230-1443 R/St 22 .......85

#### Personalnachrichten

# Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Nittendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf vom 12. November 2004

Az. 230-1443 R/St 20

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Nittendorf, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 01./12. Oktober 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Oktober 2004 Az. 230 - 1443 R/St 20 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 12. November 2004 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

# Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Nittendorf

Die Stadt Regensburg

vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

der Markt Nittendorf

vertreten durch Herrn Max Knott, Erster Bürgermeister

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-l) folgende

#### Zweckvereinbarung

#### § 1

#### Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und der Markt Nittendorf (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Der Markt Nittendorf überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Nittendorf auf die Stadt Regensburg.
- Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 2

## Zusammenarbeit

- Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

# § 3

#### Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendiensteinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

#### **§ 4**

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

## § 5

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 01. Okt. 2004 Stadt Regensburg Nittendorf, den 12. Okt. 2004 Markt Nittendorf

Rudolf Gruber Leitender Rechtsdirektor Max Knott Erster Bürgermeister

# Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz vom 12. November 2004

Az. 230-1443 R/St 21

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Landkreis Regensburg, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 29. September/12. Oktober 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Oktober 2004 Az. 230 - 1443 R/St 21 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 12. November 2004 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

# Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz

Die Stadt Regensburg vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor und

der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz vertreten durch Herrn Siegfried Bauer, Gemeinschaftsvorsitzender

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-l) folgende

#### Zweckvereinbarung

#### **§ 1**

# Aufgabe

 Die Stadt Regensburg und der Markt Kallmünz (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBI S. 727, BayRS 454-1-l, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBI S. 470).

- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Kallmünz) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Kallmünz auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 2

#### Zusammenarbeit

- Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

#### 83

#### Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendiensteinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

#### § 4

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 29. Sept. 2004 Kallmünz, den 12. Okt. 2004 Stadt Regensburg Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Rudolf Gruber Siegfried Bauer

Leitender Rechtsdirektor Gemeinschaftsvorsitzender

# Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau vom 12. November 2004

Az. 230-1443 R/St 22

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 05./11. Oktober 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittenau amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Oktober 2004 Az. 230 - 1443 R/St 22 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 12. November 2004 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident

# Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Nittendorf

Die Stadt Regensburg

vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

die Stadt Nittenau

vertreten durch Herrn Karl Bley, Erster Bürgermeister hier handelnd gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 28. September 2004, Nr. 628

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-l) folgende

#### Zweckvereinbarung

#### § 1

#### Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Nittenau (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-l, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Stadt Nittenau überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Nittenau auf die Stadt Regensburg.
- Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 2

# Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

#### § 3

#### Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendiensteinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

#### § 4

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 05. Okt. 2004

Nittenau, den 11. Okt. 2004

Stadt Regensburg

Stadt Nittenau

Rudolf Gruber

Karl Bley

Leitender Rechtsdirektor

Erster Bürgermeister

# **NACHRUF**

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Regierungsangestellter

# Franz Achhammer

am 11. November 2004 im 69. Lebensjahr.

Herr Achhammer war bei uns seit 01. August 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Juni 1992 als Registrator im Sachgebiet 100 beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

November 2004

Dr. Wilhelm Weidinger Regierungspräsident Reiner Fries-Hanauer Personalratsvorsitzender